

Hinweise zur Abschlussanerkennung

Wen betreffen diese Hinweise?

- Diese Hinweise betreffen Arbeitnehmer mit einem **ausländischen** (nicht deutschen) **Hochschul- oder Berufsabschluss**, die in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen möchten und diese Beschäftigung einen anerkannten Abschluss erfordert.
- Auch ohne einen vergleichbaren ausländischen Abschluss besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in Deutschland langfristig erwerbstätig zu werden (insbesondere in Ausbildungsberufen, als Spezial- und Führungskraft, als Forscher oder im Rahmen eines internationalen Personalaustausches). Wenn Sie jedoch über einen Abschluss verfügen, wird empfohlen, dessen Bewertung vorzunehmen (z.B. durch Anabin).
- **Was ist Anabin:** Anabin ist eine seit 1997 entwickelte Datenbank der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), die Informationen zur Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen bereitstellt. Verantwortlich für die Datenaufnahme und -verwaltung ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn.
Link: <http://anabin.kmk.org/>

Reglementierte Berufe (Hochschul- und Berufsabschluss)

Informationen zu reglementierten Berufen (z.B. Ärzte, Apotheker, Lehrer etc.) finden sich in [der Infothek der Bundesagentur für Arbeit](#) und im Portal „[Anerkennung in Deutschland](#)“.

Für die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf ist zwingend eine Berufsausübungserlaubnis vorzulegen bzw. muss diese zugesagt sein. Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

In diesen Fällen ist es für die Aufnahme einer Beschäftigung **nicht** ausreichend, dass der Abschluss gleichwertig oder vergleichbar ist. Es ist ein Verfahren zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis durchzuführen.

Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann die Berufserlaubnis nur erteilt werden, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung durch die zuständige Stelle **als gleichwertig anerkannt** wurde.

Das Anerkennungsverfahren ist in den jeweiligen Bundesländern angesiedelt. Die zuständige Stelle lässt sich im Anerkennungs-Finder unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession> ermitteln.

Somit ist bei **reglementierten** Berufen **immer ein Anerkennungsverfahren** durchzuführen, da dieses Teil des Verfahrens zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ist.

Qualifikationsnachweise

<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom oder ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/>	<i>UND</i> Nachweis der Anerkennung des Abschlusses durch <u>Bescheid</u> (In der Regel erfolgt die Anerkennung mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis.)
<input type="checkbox"/>	<i>UND</i> Berufsausübungserlaubnis

Berufsabschluss (nicht-reglementierte Berufe)

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem Ausbildungsberuf setzt voraus, dass der ausländische Berufsabschluss als **gleichwertig** mit einem inländischen (deutschen) Ausbildungsberuf anerkannt wurde.

Die Anerkennung muss durch einen entsprechenden **Bescheid** der für die Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland nachgewiesen werden.

Das **Anerkennungsverfahren** ist in den jeweiligen Bundesländern angesiedelt. Die zuständige Stelle lässt sich im Anerkennungs-Finder unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession> ermitteln.

Für die Fälle, in denen der ausländische Berufsabschluss (noch) nicht vollständig anerkannt ist, bietet die Möglichkeit, durch in Deutschland zu absolvierende Qualifizierungsmaßnahmen eine volle Gleichwertigkeit bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis zu erreichen. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, bis zu 12 Monate nach einem Arbeitsplatz zu suchen, zu dessen Ausübung die Qualifikation befähigt.

Qualifikationsnachweise

<input type="checkbox"/>	Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung	
<input type="checkbox"/>	<u>UND</u> Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung	Informationen zur Gleichwertigkeitsanerkennung Ihrer Ausbildung können Sie hier finden: - www.erkennung-in-deutschland.de - Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“: +49 30 1815-1111 - Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung

Hochschulabschluss (nicht-reglementierte Berufe)

Für die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung ist es erforderlich, dass der ausländische Hochschulabschluss **anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar** ist.

In den nicht-reglementierten Berufen ist ein Anerkennungsverfahren (siehe oben) nicht vorgesehen, hier wird die **Vergleichbarkeit** festgestellt (Anabin oder Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)).

Im [Anerkennungs-Finder](#) erfahren Sie, ob Ihr Beruf zu den reglementierten oder nicht reglementierten Berufen gehört.

Bei Hochschuldiplomen soll die Vergleichbarkeit der **Datenbank Anabin** entnommen werden. Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten [Merkblatt „Hinweise zu ANABIN“](#) eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können.

Kann die Vergleichbarkeit durch Anabin-Auswertung nicht abschließend eingeschätzt werden, ist ein **Zeugnisbewertungsverfahren** bei der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#) durchzuführen.

Die Ausstellung einer Zeugnisbewertung dauert derzeit 30 – 90 Tage, im Zuge eines Verfahrens zur Erlangung der Blauen Karte EU in der Regel 10 Arbeitstage.

Qualifikationsnachweise

<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom	
<input type="checkbox"/>	<p><u>UND</u> Nachweis der Vergleichbarkeit Ihres Studienabschlusses Auszug aus der Datenbank Anabin (www.anabin.kmk.org): Auszug betreffend Ihre Hochschule, die mit „H+“ bewertet sein muss,</p> <p><u>UND</u> Auszug betreffend Ihren konkreten Hochschulabschluss, der entweder als „entspricht“ oder „gleichwertig“ anzusehen sein muss.</p>	<p>Der Hochschulabschluss in Anabin muss nicht zwingend unter Ihrer Hochschule zu finden sein, wohl aber unter einer mit „H+“ bewerteten Hochschule innerhalb des Staates, in dem Sie den Abschluss erlangt haben. Falls Ihr konkreter Abschluss oder Ihre Hochschule nicht in Anabin aufgeführt sind, oder Ihre Hochschule nicht mit „H+“ bewertet bzw. Ihr konkreter Abschluss nicht als „gleichwertig“ oder „entspricht“ anzusehen ist: Sie können die Aufnahme Ihres Abschlusses bzw. Ihrer Hochschule in Anabin veranlassen, indem Sie ein Zeugnisbewertungsverfahren bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen. (Nähere Informationen unter: www.kmk.org/zab.html)</p>
<input type="checkbox"/>	<p><i>ODER</i> Nachweis der Anerkennung des Studienabschlusses durch Bescheid über das Ergebnis des Zeugnisbewertungsverfahrens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), Informationen unter: www.kmk.org/zab.html</p>	

Informationsquellen:

- **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)**

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle.php>

ZSBA richtet sich an Fachkräfte, die im Ausland leben und von dort den Antrag auf Anerkennung stellen möchten. Die ZSBA ist ein unverbindliches Serviceangebot und trifft keine Entscheidung über die Anerkennung.

- **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“**

Eine persönliche Erstberatung zur Anerkennung, aber auch zu allen Fragen der Einwanderung und Integration bietet die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ unter +49 30 1815 1111 an (bereitgestellt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit).

- **Anerkennungsportal (www.anerkennung-in-deutschland.de)**

Dabei handelt es sich um das Anerkennungsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu finden ist dort vor allem der Anerkennungsfinder, der je nach beabsichtigtem Beschäftigungsort die zuständige Stelle für die Anerkennung ermittelt.

- **Netzwerk IQ (<https://www.netzwerk-ig.de/berufliche-anerkennung.html>)**

Die Beratungsstellen des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)" bieten Informationen zu den Verfahren der beruflichen Anerkennung und verweisen Anerkennungsinteressierte im Inland an die für ihr Anliegen zuständige Stelle. Weiterhin vermitteln bestimmte Beratungsstellen im Rahmen einer Qualifizierungsberatung die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, mit denen Antragstellende Defizite in ihrer Ausbildung oder wesentliche Unterschiede ausgleichen können.

- **IHK FOSA (<http://www.ihk-fosa.de/>)**

Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist das bundesweite Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern (IHK) zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse im Zuständigkeitsbereich der IHKs. Sie nimmt Anträge auf Anerkennung entgegen und vergleicht, inwieweit ausländische Berufsqualifikationen mit entsprechenden deutschen Berufsabschlüssen als gleichwertig eingestuft werden können.

- **Weitere Links:**

Portal der Bundesregierung www.make-it-in-germany.com (mit Möglichkeit der Beratung per Telefon, Chat oder Mail)

Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen sind unter <https://www.bq-portal.de/> zu finden.

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null> (Übersicht der BA über Berufe, für die eine Berufsausübungserlaubnis benötigt wird)

Informationen des BAMF zu akademischen Heilberufen: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/AnerkennungBerufsabschluss/berufliche_anerkennung_akademische-heilberufe.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Informationen speziell für Pflegeausbildungen: www.pflegeausbildung.net

Anabin Datenbank: <http://anabin.kmk.org/>

Informationen zum Zeugnisbewertungsverfahren: www.kmk.org/zab.html